

Rs. C-19/92 (Kraus), Urteil des Gerichtshofs vom 31.03.1993 – Slg. 1993, S. I-1663.

Vorbemerkungen:

Während es in der Rechtssache Vlassopoulou um die Anerkennung von Befähigungsnachweisen zu Zwecken des Berufszugangs ging, betrifft die Entscheidung Kraus lediglich die Führung akademischer Grade. Darüber hinaus berief sich vorliegend ein Inländer auf die Niederlassungsfreiheit. Anders als bei EU-Ausländern kann der grenzüberschreitende Bezug in solchen Fällen jedoch nicht über die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates begründet, sondern muss auf andere Weise nachgewiesen werden. In der Rechtssache Kraus wurde der grenzüberschreitende Bezug über den Erwerb eines akademischen Grades im EU-Ausland hergestellt. Diesen Titel wollte der Betroffene anschließend im Inland führen. Hierzu musste er sich einem Genehmigungsverfahren unterziehen. Der EuGH sah in diesem Erfordernis aufgrund seiner Eignung, die Ausübung der Niederlassungsfreiheit „zu behindern oder weniger attraktiv zu machen“ zwar eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit, ließ aber eine Rechtfertigung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zu und stellte bestimmte, auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gestützte Verfahrensanforderungen auf. In seiner Gebhard-Entscheidung (vgl. Fall 215) griff der EuGH auf die oben zitierten Formulierungen zurück, um das in der Niederlassungsfreiheit verankerte Beschränkungsverbot zu definieren. Dort richtete sich die Anwendung des Art. 49 AEUV jedoch gegen den Aufnahmestaat und nicht wie in der Rechtssache Kraus gegen das Herkunftsland des Betroffenen.

Sachverhalt:

Herr Kraus erwarb in England den akademischen Grad eines LL.M. Er legte dem zuständigen deutschen Minister eine beglaubigte Kopie seiner Ernennungsurkunde vor und bat um Bestätigung, dass er zur Führung des Titels in Deutschland berechtigt sei. Die Behörde wies darauf hin, dass zur berechtigten Führung des Titels in Deutschland eine Genehmigung erforderlich sei, die auf einem Formblatt zu beantragen sei und die nur nach Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 130,- DM erteilt werde. Hiergegen erhob Herr Kraus Klage beim Verwaltungsgericht. Dies hatte Zweifel an der Vereinbarkeit der deutschen Regelung mit der Niederlassungsfreiheit und leitete ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH ein. Der EuGH entschied, dass zwar das Genehmigungserfordernis an sich mit Art. 43 EG (jetzt: Art. 49 AEUV) vereinbar sei, bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten sei.

Aus den Entscheidungsgründen:

[27] Solange nicht die Voraussetzungen harmonisiert worden sind, unter denen Inhaber eines aufgrund eines Postgraduiertenstudiums erworbenen akademischen Grades diesen Grad in anderen Mitgliedstaaten als dem führen dürfen, in dem er verliehen wurde, bleiben die Mitgliedstaaten grundsätzlich befugt, die Führung eines solchen Grades in ihrem Gebiet im einzelnen zu regeln.

[28] Jedoch setzt das Gemeinschaftsrecht der Ausübung dieser Befugnis durch die Mitgliedstaaten insoweit Grenzen, als die hierzu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften kein Hindernis für die tatsächliche Ausübung der durch die Artikel 48 und 52 EWG-Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten darstellen dürfen (in diesem Sinn Urteil vom 15. Oktober 1987 in der Rechtssache 222/86, Heylens, Slg. 1987, 4097, Randnr. 11).

[29] Denn wie der Gerichtshof festgestellt hat (insbesondere Urteil vom 7. Juli 1976 in der Rechtssache 118/75, Watson und Belmann, Slg. 1976, 1185, Randnr. 16; Urteil Heylens, a. a. O., Randnr. 8; Urteil vom 7. Juli 1992 in der Rechtssache C-370/90, Singh, Slg. 1992, I-4265, Randnr. 15), führen die Artikel 48 und 52 EWG-Vertrag einen fundamentalen Grundsatz aus, der in Artikel 3 Buchstabe c EWG-Vertrag verankert ist; dort heißt es, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten umfaßt.

[30] Indem die Artikel 48 und 52 festlegen, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit bis zum Ende der Übergangszeit herzustellen sind, begründen sie eine klar umrissene Pflicht zur Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses, deren Erfüllung durch die Durchführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zwar erleichtert, nicht aber bedingt werden sollte. Der Umstand, daß derartige Maßnahmen noch nicht erlassen worden sind, berechtigt einen Mitgliedstaat nicht, einer dem Gemeinschaftsrecht unterstehenden Person die tatsächliche Ausübung der durch den Vertrag garantierten Freiheiten zu verwehren.

[31] Außerdem sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 EWG-Vertrag verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus dem Vertrag ergeben, und alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele des Vertrages gefährden könnten.

[32] Daher stehen die Artikel 48 und 52 jeder nationalen Regelung über die Voraussetzungen für die Führung eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen ergänzenden akademischen Grades entgegen, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit

anwendbar ist, die aber geeignet ist, die Ausübung der durch den EWG-Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten durch die Gemeinschaftsangehörigen einschließlich der Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, der die Regelung erlassen hat, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Anders verhielte es sich nur, wenn mit einer solchen Regelung ein berechtigter Zweck verfolgt würde, der mit dem EWG-Vertrag vereinbar und aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt wäre (in diesem Sinn Urteil vom 28. April 1977 in der Rechtssache 71/76, Thieffry, Slg. 1977, 765, Randnrn. 12 und 15). In einem solchen Fall müßte jedoch darüber hinaus die Anwendung der fraglichen nationalen Regelung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zwecks zu gewährleisten, und sie dürfte nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist (vgl. Urteil vom 20. Mai 1992 in der Rechtssache C-106/91, Ramrath, Slg. 1992, I-3351, Randnrn. 29 f.).

[33] Hierzu ist zunächst festzustellen, daß eine nationale Regelung wie die vom vorlegenden Gericht beschriebene, wie das Land Baden-Württemberg in seinen Erklärungen dargelegt hat, bezweckt, die Öffentlichkeit vor der irreführenden Verwendung akademischer Grade zu schützen, die ausserhalb des Gebiets des betreffenden Mitgliedstaats erworben wurden.

[34] Sodann ist festzustellen, daß das Gemeinschaftsrecht es einem Mitgliedstaat nicht verbietet, in Ermangelung einer Harmonisierung Maßnahmen zu erlassen, die verhindern sollen, daß die durch den EWG-Vertrag geschaffenen Erleichterungen mißbräuchlich und in einer dem berechtigten Interesse dieses Staates zuwiderlaufenden Weise in Anspruch genommen werden (vgl. Urteil Knoors, a. a. O., Randnr. 25).

[35] Die Notwendigkeit, eine nicht unbedingt sachkundige Öffentlichkeit vor der mißbräuchlichen Führung akademischer Grade zu schützen, die nicht in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des Landes verliehen wurden, in dem der Inhaber des Grades diesen führen will, stellt ein berechtigtes Interesse dar, das eine Beschränkung der durch den EWG-Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten seitens des betreffenden Mitgliedstaats rechtfertigen kann.

[36] Folglich ist es für sich genommen nicht mit den zwingenden Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts unvereinbar, wenn ein Mitgliedstaat ein Verfahren für die Erteilung behördlicher Genehmigungen zur Führung akademischer Grade, die in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund eines Postgraduierstudiums erworben worden sind, vorsieht und die Nichtbeachtung dieses Verfahrens unter Strafe stellt.

[37] Um jedoch den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu genügen, muß eine solche nationale Regelung bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

[38] So darf zunächst das Genehmigungsverfahren nur bezwecken, zu überprüfen, ob der in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund eines Postgraduiertenstudiums erworbene akademische Grad von einer hierfür zuständigen Hochschule im Anschluß an ein tatsächlich absolviertes Studium ordnungsgemäß verliehen worden ist.

[39] Sodann muß das Genehmigungsverfahren für alle Betroffenen leicht zugänglich sein und darf insbesondere nicht von der Zahlung überhöhter Verwaltungsgebühren abhängen.

[40] Außerdem muß die in Randnummer 38 dieses Urteils genannte Überprüfung des akademischen Grades von den nationalen Behörden nach einem Verfahren vorgenommen werden, das mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts an den effektiven Schutz der den Gemeinschaftsangehörigen durch den Vertrag verliehenen Grundrechte in Einklang steht. Deshalb muß jede Entscheidung, mit der die zuständige nationale Behörde eine Genehmigung ablehnt, gerichtlich auf ihre Rechtmässigkeit im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht überprüft werden können, und der Betroffene muß von den Gründen Kenntnis erlangen können, auf denen die ihm gegenüber ergangene Entscheidung beruht (Urteil Heylens, a. a. O., Randnrn. 14 bis 17, und Urteil vom 7. Mai 1991 in der Rechtssache C-340/89, Vlassopoulou, Slg. 1991, I-2357, Randnr. 22).